

Benützungsreglement Spiel- und Sporthalle Tägerhard

Vom 4. Juni 1992

Der Gemeinderat

beschliesst:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Die Spiel- und Sporthalle dient vorwiegend dem Sport und insbesondere der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung. Über eine andere Nutzung entscheidet der Gemeinderat. Die Spiel- und Sporthalle Tägerhard wird an ortsansässige und auswärtige Interessenten vermietet, wobei ortsansässige Interessenten in der Regel den Vorrang haben. Zweck

§ 2

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erlässt das Benützungsreglement, die Gebührenordnung sowie Beschwerdeentscheide. Er kann Sonderregelungen treffen. Aufsicht und
Verwaltung

§ 3

Folgende Räumlichkeiten können den Mietern zur Verfügung gestellt werden: Mieträume

- Spiel- und Sporthalle mit einer Spielfläche von 28 x 45 m und 1'000 Sitzplätzen
- Laufkorridor im Obergeschoss, 6 m breit und 75 m lang
- Sportlerunterkunft mit 52 Liegestellen im Untergeschoss
- Küche und Foyer im Erdgeschoss
- Garderoben und Duschen für externe Anlässe

§ 4

Öffnungszeiten ¹ Die wöchentlichen Öffnungszeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt:

- Montag - Freitag: 08.00 - 11.45, 14.00 - 22.00 Uhr
- Samstag und Sonntag: 09.00 - 22.00 Uhr

² Spätestens um 22.30 Uhr hat der/die letzte Benutzer/in das Gebäude zu verlassen.

³ Andere Benützungszeiten sind nach Absprache mit der Betriebsleitung möglich.

§ 5¹

Nutzung Die Spiel- und Sporthalle Tägerhard steht in der Regel von Montag bis Freitag jeweils von 17.30 - 22.45 Uhr sowie am Mittwochnachmittag von 13.00 - 17.00 Uhr den Wettinger Vereinen für Trainingszwecke unentgeltlich zur Verfügung. Es ist der Betriebsleitung vorbehalten, regelmässig vergebene Räume in der Spiel- und Sporthalle für Veranstaltungen, Kurse etc. in Ausnahmefällen anderweitig zu vergeben. Die Turn- und Sportvereinigung ist rechtzeitig zu orientieren.

§ 6¹

Geschlossene Zeiten Aufgehoben

§ 7

Trainingszuteilung Die Zuteilung der Trainingseinheiten von Montag - Freitag gemäss § 5 erfolgt durch die Turn- und Sportvereinigung. Der Betriebsleitung wird der Belegungsplan jedes Jahr neu zugestellt.

§ 8

Vermietung an Dritte Die Vermietung der Sporthalle ausserhalb der aufgeführten Trainingseinheiten erfolgt durch die Betriebsleitung.

II. Benützungsvorschriften für die Spiel- und Sporthalle

§ 9

Parallelnutzung Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Spiel- und Sporthalle gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

¹ Gemäss Beschluss vom 7. Juli 2011 des Gemeinderates

§ 10

Der Abwart und die Verantwortlichen der Vereine sorgen für Ordnung und Reinlichkeit in der Anlage. Die Benützer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten. Die Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen. Gegenüber der Betriebsleitung haben sie eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Ordnung, Sauberkeit

§ 11¹

Alle Anlagen, Installationen und technischen Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Abwart oder von ihm instruierten Personen bedient werden. Zusätzliche verlangte Leistungen des Abwartes wie Präsenzzeit, Abdeckungen, Reinigungen und dergleichen sind kostenpflichtig.

Sorgfalt, Präsenz Abwart

§ 12¹

Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden. Für Beschädigungen und Kosten von Notfallorganisationen haften die Verursacher/innen und die Organisatoren, welche die Räume mieten, solidarisch.

Beschädigungen

§ 13

In den Garderoben sowie in der Sporthalle, inkl. Tribüne, ist das Rauchen verboten.

Rauchverbot

§ 14

Ab der Garderobe sind nur saubere Turn- und Geräteschuhe erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit schwarzen oder anderen abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet.

Schuhwerk

§ 15

Sämtliche Geräte der Sporthalle stehen den Vereinen und Mietern zur Verfügung.

Gerätebenutzung

§ 16

Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.

Gerätetransport

§ 17

Übungen, die eine Beschädigung der Halle, Böden oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.

Beschädigungen durch Übungen

- § 18**
Ballverwendung In der Halle darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit Harz, Fett oder ähnlichem Material ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Sperrung der Halle geahndet. Allfällige Schäden werden den Verursachern, bzw. den Organisatoren belastet.
- § 19**
Ballspiel ausserhalb der Halle In Korridoren, Foyers und Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet.
- § 20**
Trennwand Die Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen.
- § 21¹**
Reklamen Das Anbringen von Reklame während einer Veranstaltung ist gebührenpflichtig und wird vertraglich geregelt. Tabak- und Alkoholvererbung sind untersagt.
- § 22¹**
Teleskoptribüne Das Benützen der Teleskoptribüne ist kostenpflichtig.
- III. Benützungsvorschriften für Foyer, Küche und Unterkunft**
- § 23**
Küche / Foyer Küche und Foyer werden den Vereinen und Mietern gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt.
- § 24¹**
Wirtetätigkeit Aufgehoben
- § 25**
Reinigung Die Reinigung der Küche und des Officeraumes sowie des Geschirrs und der Geräte hat sofort nach dem Anlass durch die Benutzer/innen zu erfolgen. Werden die Anlage und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben (Verschmutzung, unvollständig etc.) und wenn die Veranstalter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden die anfallenden Zusatzarbeiten auf Kosten der Veranstalter durch Dritte ausgeführt.
- § 26¹**
Abfallentsorgung Die Entsorgung der zurückgebliebenen Abfälle wird den Mietern verrechnet.

§ 27¹

Ab 23.00 Uhr muss der Hauptzugang zur Spiel- und Sporthalle abgeschlossen sein. Schliessung

§ 28

Die Unterkunft muss am Tag der Abreise spätestens um 11.00 Uhr besenrein dem Abwart übergeben werden. Abgabe Unterkunft

IV. Mietvertrag**§ 29**

Der Mietvertrag regelt insbesondere die Mietdauer, die gemieteten Anlageteile, den Miettarif und die Entschädigung des Abwartes. Inhalt

§ 30

Den Mietern wird ein Mietvertrag unterbreitet, der innert 14 Tagen nach Erhalt für beide Parteien zu unterzeichnen ist. Nach 14 Tagen verfällt die provisorische Terminreservation. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ist der Veranstalter für die ganze Mietsumme haftbar. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung, es sei denn, dass für den gemieteten Termin ein Ersatz-Veranstalter gefunden wird. Unterzeichnung

§ 31

Die Mieter haben im Mietvertrag die verantwortliche Person zu bezeichnen. Verantwortliche Person

§ 32

Bei einem Vertragsrücktritt sind die Mieter für die ganze Mietsumme haftbar, sofern keine Ersatzmieter gefunden werden können. Haftung bei Rücktritt

§ 33

Beschädigungen werden den Mietern in Rechnung gestellt. Verrechnung von Beschädigungen

§ 34

Werden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Werbeeinnahmen erzielt, so sind der Gemeinde Wettingen 10 % der Brutto-Einnahmen abzuliefern. Der Werbevertrag ist vorzuzeigen. Die Vereine mit Sitz in Wettingen sind von dieser Abgabe befreit. Werbeeinnahmen

V. Schlussbestimmungen

- § 35¹**
Zutritt Die Betriebsleitung, die Polizei sowie Vertreter des Betriebsausschusses und des Gemeinderates haben zu allen Veranstaltungen in den Räumen der Spiel- und Sporthalle gegen Ausweis unentgeltlichen Zutritt.
- § 36**
Entzug der Bewilligung Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder gänzlich entzogen werden.
- § 37¹**
Beschwerden Gegen alle Entscheide und Verfügungen des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses sowie die Handhabung dieses Reglementes kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Eine allfällige Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- § 38**
Haftung Für die Erfüllung der aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen haften die unterzeichnenden Mieter persönlich und solidarisch.
- § 39**
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Wettingen, 4. Juni 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Lothar Hess

Der Gemeindeschreiber
Karl Meier